

WIEN / 12. OKTOBER 2023

Zum Entwurf einer
Verordnung des
Bundesministers für
Finanzen über Gebühren
im Bereich
Telekommunikation
(Telekommunikationsgeb
ührenverordnung 2023 -
TKGV 2023)
**(Geschäftszahl: 2023-
0.599.305)**

Für epicenter.works
Maria Lohmann
Tanja Fachathaler

**EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im gegenständlichen Begutachtungsverfahren abgeben zu können,¹ in welchem es um die Änderung der Telekommunikationsgebührenverordnung 2023 geht.

Dabei ist zunächst anzumerken, dass diese bedauerlicherweise auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen² unter dem Punkt „In Begutachtung“ nicht zu finden ist.

Grundsätzlich sollen mit der vorliegenden Verordnung Gebühren für die Anzeige von Funkanwendungen und deren Nutzung bei Events sowie die Frequenzzuteilung geregelt werden. Dabei sollte beachtet werden, dass die Definition von „Funkanwendung“ zu unbestimmt ist dafür, dass sie zu einer Gebühr führt. Ferner sollte beachtet werden, dass – auch wenn das TKG 2021 auf Unternehmen anzuwenden ist und in der Verordnung auf dieses verwiesen wird – Funkanwendungen, wie z.B. In-Ear-Mikrofone und andere Short-Range-Devices, womöglich auch von Non-profit Organisationen, z.B. bei Events eingesetzt werden oder generell für andere Anwendungen, zu Forschungszwecken oder zivilem Katastrophenschutz. Daher sind entsprechende Ausnahmen von den Gebühren vorzusehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Änderung der Telekommunikationsgebührenverordnung.....	2
Zu § 22 und § 23.....	2
Anzeigegebühren und Eventgebühren.....	2
Definition „Funkanwendung“.....	3
Zu § 17 und 18.....	3
Frequenzzuteilungsgebühren.....	3
Conclusio.....	3

ÄNDERUNG DER TELEKOMMUNIKATIONSGEBÜHRENV ERORDNUNG

Zu § 15, § 22 und § 23

Anzeigegebühren und Eventgebühren

Die in § 22 TKG 2023 vorgesehene Gebühr wird für Funkanwendungen fällig, welche gemäß § 33 TKG 2021 die Anzeige von Funkanwendungen regelt. Ferner gilt die Gebühr in Höhe von 100 Euro auch für alle generell bewilligten Funkanlagen.

Hierbei ist zunächst anzumerken, dass § 28 (10) TKG 2021 eine generelle Bewilligung für den Betrieb von Funkanlagen ohne individueller Frequenzzuteilung oder Betriebsbewilligung vorsieht, welche in einer entsprechenden Verordnung geregelt sind.

¹ [RIS - BEGUT_145C49C2_79CF_47F8_8416_E4103EFA6E30 - Begutachtungsentwürfe \(bka.gv.at\)](#).

² <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/in-begutachtung.html>.

Trotzdem sind davon einige wiederum anzeigepflichtig und in den Erläuterungen zu § 22 TKGV 2023 wird darauf Bezug genommen, dass bestimmte Kategorien von „Short Range Devices“, z.B. Funkmikrophone und In-Ear-Monitoring auch der Gebührenpflicht von 100 Euro unterliegen.³

Grundsätzlich ist das TKG 2021 auf Unternehmen ausgerichtet, gilt aber auch für Amateurfunker, die nicht kommerziell tätig sind.⁴ Dahingehend ist beispielsweise in dem vorliegenden Entwurf die Gebühr für Sonderrufzeichen von 10,90 Euro für die Zuteilung⁵ auf 10 Euro pro Tag⁶ erhöht worden.

Aufgrund dessen sollte bei der Gebührengestaltung insbesondere berücksichtigt werden, dass Non-profi-Organisationen, Private und die Forschung entweder von den Gebühren ganz ausgenommen werden oder einen erheblich verringerten Betrag zahlen sollten.

Definition „Funkanwendung“

Die Definition der Funkanwendung in § 22

Als Funkanwendung gilt jede generell bewilligte Funkanlage. Bei mehreren Funkanlagen, welche im Rahmen ihrer widmungsgemäßen Funktion mit anderen Funkanlagen technisch zusammenarbeiten müssen, gelten alle Funkanlagen als eine Funkanwendung.

sollte konkreter ausgestaltet werden. Derzeit ist nämlich unklar, ob z.B. ein ganzes Netz an Linkstrecken als eine Funkanwendung gilt, eine einzelne Linkstrecke oder eine Funkanlage, welche mit mehreren verbunden ist, wobei im letzteren Fall wiederum unklar ist, wo dann eine genaue Abgrenzung stattfindet. Auch ist unklar, wie sich der Fall darstellt, wenn eine Funkanlage auf einer anderen Strecke eingesetzt oder ausgetauscht wird oder der Besitzer wechselt, ob dann eine erneute Anzeige oder Gebühr notwendig wäre. All das trägt nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich des Gebührenmanagements bei.

Die genaue Definition ist für die Gestaltung der Gebühren äußerst wichtig, da die Gebühr je Funkanwendung 100 Euro beträgt und bei einem kleinen Netz, aus z.B. 10 Funkanlagen eine Gebühr von 1000 Euro anfällig ist, wenn jede Linkstrecke der Gebühr unterfällt.

Bei Events oder Funkanwendungen von Non-profit-Organisationen, der Forschung oder Privater, würde dies eine enorme finanzielle Belastung darstellen, so dass viele Veranstaltungen gar nicht mehr möglich wären.

Zu § 17 und 18

Frequenzzuteilungsgebühren

Laut den Erläuterungen besteht künftig für Funkanwendungen, welche keiner Frequenzplanung oder Koordinierung im Rahmen der einzelnen Bewilligungserteilungen bedürfen, insbesondere in Frequenzbändern über 50 GHz, nicht nur die Möglichkeit der generellen Bewilligung, sondern auch die Möglichkeit, eine Anzeige nach § 33 TKG 2021 vorzusehen.

Diese Anzeigepflicht zieht wiederum eine Gebühr nach sich. Deshalb ist, wie oben beschrieben, darauf zu achten, dass Non-profit-Organisationen, Private oder die Forschung nicht über Gebühr belastet werden.

3 TKGV Erläuterungen, S. 5.

4 § 1 (9) TKG 2021.

5 § 9 Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV): Für die Zuteilung eines Sonderrufzeichens (§ 7 AFG) beträgt die Gebühr 10,90 Euro.

6 § 15 Entwurf TKGV.

CONCLUSIO

Die Verordnung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Definition des Begriffs der „Funkanwendung“ unter Berücksichtigung von Netzstrukturen, dem Austausch von Geräten und Besitzerwechsel konkretisiert wird. Zudem sollte bei der Gebührengestaltung eine Ausnahme für Non-profit-Organisationen, Private und die Forschung vorgesehen werden, damit eine klare Abgrenzung zu kommerziellen Zwecken stattfindet.